

der Genossenschaft „BürgerEnergieAltmark eG“

INHALT

	Seite
§ 1 Beitritt zur Genossenschaft, weitere Anteile.....	2
§ 2 Mitgliederliste	2
§ 3 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung.....	2
§ 4 Beschlussfassung auf der Generalversammlung	3
§ 5 Beschluss über den Jahresabschluss	3
§ 6 Behandlung des Prüfberichtes	3
§ 7 Protokoll der Generalversammlung.....	4
§ 8 Vorstand - Wahl und Abberufung	4
§ 9 Vorstand - Stellvertretung.....	4
§ 10 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder	4
§ 11 Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit	5
§ 12 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten	5
§ 13 Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	5
§ 14 Protokoll der Aufsichtsratssitzungen	6
§ 15 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	6
§ 16 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat	6
§ 17 Vergabe von Aufträgen	6
§ 18 Buchführung und Jahresabschluss	7
§ 19 Verteilung von Gewinn und Verlust	7
§ 20 Schwerwiegende Verluste	7
§ 21 Übertragung des Geschäftsguthabens	8
§ 22 Kündigung der Mitgliedschaft	8
§ 23 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern	8
§ 24 Änderung der Satzung und der Besonderen Geschäftsordnung	8

Geschäftsordnung

§ 1 Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitritt erfolgt über von der Genossenschaft vorbereitete Formulare.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, nach erfolgter Einzahlung der Beiträge.

Auch die Zeichnung weiterer Anteile wird erst nach Einzahlung der Anteile wirksam. So stimmen gezeichnete und gezahlte Anteile grundsätzlich überein.

§ 2 Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste enthält die persönlichen Daten des Mitglieds und die Inhalte der Beitritts und Beteiligungserklärung.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 3 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung bis spätestens zum 30.06. des Jahres durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

§ 4 Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Mitglieder sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG untereinander verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft eng zusammen.

§ 5 Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und gegebenenfalls des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu erhalten.

§ 6 Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf der Generalversammlung ist das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu verlesen. Die Annahme des Prüfungsergebnisses ist zu beschließen.

Die Generalversammlung kann weiter Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

§ 7 Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Eine Zusammenfassung der Diskussionen auf der Generalversammlung.

Geschäftsordnung

- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

§ 8 Vorstand - Wahl und Abberufung, Bezahlung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstände müssen aus dem Kreis der Mitglieder kommen.

Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Mit den Vorständen können Dienst- oder Werkverträge abgeschlossen werden, wenn sich abzeichnet, dass der Arbeitsaufwand dies erfordert und die wirtschaftliche Lage dies ermöglicht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende unterschreibt die Verträge mit dem Vorstand für die Genossenschaft. Im Dienstvertrag sind Regelungen für eine vorzeitige Kündigung zu treffen.

Die Vergütung der Geschäftsführung orientiert sich

- am Aufwand,
- am Umsatz und
- an den Gewinnen sowie
- am Fremdvergleich.

Die Vergütung wird vom Aufsichtsrat jährlich festgelegt und kann nach Kenntnis über das Jahresergebnis rückwirkend für ein Jahr erhöht werden.

Die Geschäftsführung erhält in der Vorbereitungs- und Anlaufphase keine Vergütung.

Der Aufwand, der dabei entsteht, kann in der nachfolgenden Betriebszeit durch eine zeitweilig höhere Vergütung angemessen mit abgegolten werden.

Dieses kann durch Zahlung oder Anteilsgewährung erfolgen. Darüber muss Übereinstimmung zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat erzielt werden.

Für die Entwicklung neuer Projekte können vom Aufsichtsrat ebenfalls Werkverträge mit dem Vorstand abgeschlossen werden. Die Bezahlung dieser Projektentwicklung kann auch von der Realisierung abhängig gemacht werden.

Der Aufsichtsrat prüft und unterschreibt diese Verträge mit dem Vorstand.

§ 9 Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

§ 10 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die maximale Höhe der Verantwortlichkeit des Vorstandes für nachgewiesene schuldhaftige Pflichtverletzung wird festgesetzt auf zwei Monatsgehälter.

§ 11 Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung nach Ende der Amtsperiode.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit mit der in der Satzung angegebenen Mehrheit durch die Generalversammlung widerrufen werden.

§ 12 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten, Beschlüsse

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die

Geschäftsordnung

Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

§ 13 Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das Gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat geprüft und abgeschlossen.

Es ist möglich, mit den Vorstandsmitgliedern Werkverträge zur Entwicklung, Realisierung oder Betreuung der Projekte abzuschließen.

§ 14 Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat

Geschäftsordnung

bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die maximale Höhe der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates für nachgewiesene schuldhaftige Pflichtverletzung wird festgesetzt auf die Höhe der Aufwandsentschädigung für 2 Jahre.

§ 16 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Mitglieder des zu entlastenden Gremiums kein Stimmrecht.

§ 17 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen an Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) haben die betreffenden Organmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung zum Auftrag nicht teilzunehmen,

§ 18 Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

§ 19 Verteilung von Gewinn und Verlust, Mindestverzinsung

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nach Bildung der Rückstellungen und Abzug der Steuern als Dividende ausgeschüttet. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken, sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Bis der Geschäftsanteil erreicht ist, wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten

Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

§ 20 Schwerwiegende Verluste

Geschäftsordnung

Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20% zu erwarten ist.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich gem. § 33.3 GenG die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

§ 21 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied wird und die entsprechende Anzahl Anteile zeichnet.

§ 22 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

§ 23 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

§ 24 Änderung der Satzung und der Besonderen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung am 25.01.2012